

Satzung vom 11.12.2008 zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in der Straße „Wiembachallee“

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. III Ges. vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) sowie der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR“ (TBL) hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) am 18.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

- (1) Den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen AöR (TBL) obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht im Gebiet der Stadt Leverkusen. Die TBL haben durch TV-Inspektionen im Bereich der Straße Wiembachallee festgestellt, dass die dortige öffentliche Kanalisation schadhaft und somit sanierungsbedürftig ist. Die TBL beabsichtigen daher zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung die Durchführung umfangreicher Kanalsanierungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage, die insbesondere der Abwehr von Gefahren für unterirdische und offene Gewässer dienen.
- (2) Gemäß § 61a Abs. 3 und 4 müssen für bestehende Abwasserleitungen privater Abwasseranlagen bis zum 31. Dezember 2015 Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden. Über die Dichtheitsprüfungen sind vom Prüfenden Bescheinigungen auszustellen und dem Eigentümer der Abwasseranlage zu übergeben. Dieser muss die Bescheinigung aufbewahren und den TBL auf Verlangen vorzeigen.
- (3) Gemäß § 61a Abs. 5 des Landeswassergesetzes NRW sollen von den TBL durch Satzung abweichende Zeiträume für die Durchführung der in Abs. 2 genannten Dichtheitsprüfungen festgelegt werden, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen festgelegt sind.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst nachfolgende Hausgrundstücke die über die öffentliche Kanalisation in der Straße Wiembachallee abwassertechnisch erschlossen werden:

Haus Nrn:

2, 4, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 34a und 36

sowie folgende Grundstücke in der Straße „Ruhlachstraße“:

Haus Nrn:

1 und 2.

§ 3 Fristenbestimmung zur Dichtheitsprüfung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen im

Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

01. Mai 2009

durchzuführen.

- (2) Die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung nach Abs. 1 ist den TBL innerhalb eines Monats, spätestens jedoch bis zum 01. Juni 2009 vorzulegen.

§ 4 Bußgeldvorschrift

- (1) Wer der Verpflichtung zur Dichtheitsprüfung nach § 1 dieser Satzung nicht oder nicht fristgerecht nachkommt begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

-
- Beschlossen im Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR am 18.11.2008. - Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 26 der Stadt Leverkusen vom 29.12.2008.